

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Jünkerath vom 21.06.2024

Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren einmalig erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.01.2015 außer Kraft.

Jünkerath, 21.06.2024

(Siegel)

gez.
Norbert Bischof
(Ortsbürgermeister)

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

1. Grabstellengebühren für Erdbestattungen:

1.1 Einzelgrab	750,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	30,00 €
1.2 Doppelgrab	1.500,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	60,00 €
1.3 Dreiergrab	2.250,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	90,00 €
1.4 Kindergrab	300,00 €

2. Grabstellengebühren für Feuerbestattungen:

2.1 Urneneinzelgrab	375,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	25,00 €
2.3 Urnendoppelgrab	750,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	50,00 €
2.4 Urnenrasengrab	675,00 €
Hinweisschild	120,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	45,00 €
2.5 Urnenanonymgrab	550,00 €
2.6 Urneneinzelgrab am Findling	900,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	60,00 €
2.7 Urnendoppelgrab am Findling	1.350,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	90,00 €

3. Verlängerungen des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung

Gebühren unter 1. und 2. werden pro angefangenem Jahr berechnet

4. Leichenhalle

4.1 Benutzungsgebühr Leichenhalle	40,00 €/Tag
-----------------------------------	-------------

5. Grabanfertigungsgebühren

5.1 Erwachsenengrab	500,00 €
5.2 Kindergrab	300,00 €
5.3 Urnengrab	160,00 €

6. Grabeinfassung (Plattenband)

6.1 Einzelgrab	500,00 €
6.2 Doppelgrab	800,00 €
6.3 Dreiergrab	1.100,00 €
6.4 Urnengrab	400,00 €

7. Abraumbeseitigung

Für die Beseitigung von Kränzen, Blumenschmuck und sonstigem Abraum wird bei jeder Beisetzung eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von

50,00 €

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Jünkerath, den 21.06.2024

gez.

Norbert Bischof
(Ortsbürgermeister)

(Siegel)